

Zusatzbestimmungen für die Nutzung von Kartenlesegeräten

Zuletzt geändert am: 28.07.2026

1. Verhältnis zu den allgemeinen Nutzungsbedingungen und Bezug über autorisierte Partner

Diese Zusatzbedingungen für POS-Geräte (Kartenlesegeräte) ergänzen die allgemeinen Nutzungsbedingungen der Payrex AG in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit diese POS-Zusatzbedingungen keine abweichende Regelung enthalten, gelten die allgemeinen Nutzungsbedingungen uneingeschränkt.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen POS-Zusatzbedingungen und den allgemeinen Nutzungsbedingungen gehen hinsichtlich der Nutzung von POS-Terminals sowie der damit verbundenen Hardware-, Software- und Supportleistungen die Bestimmungen dieser POS-Zusatzbedingungen vor.

Bezug über autorisierte Partner:

Bezieht der Händler das POS-Gerät, die Anwendungssoftware oder damit verbundene Service-Abonnements nicht direkt von Payrex, sondern über einen autorisierten Partner von Payrex, gelten für kommerzielle, operative und vertragliche Aspekte (insbesondere bezüglich Preisgestaltung, Rechnungsstellung, Eigentums- und Mietverhältnisse an Geräten, Promotionen, Logistik, First-Level-Support sowie Rückgabepflichten) primär die Vereinbarungen zwischen dem Händler und dem jeweiligen Partner. Ergänzend und für alle technischen, betrieblichen, sicherheitsrelevanten sowie datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Software-Schutz, Updates, Fernverwaltung, Verbot von Eingriffen, Haftungsbeschränkungen und Nutzungseinschränkungen) gelten diese POS-Zusatzbedingungen uneingeschränkt und unmittelbar zwischen Payrex und dem Händler.

2. Leistungen und Bereitstellung durch Payrex

Payrex stellt dem Händler direkt oder in Kooperation mit Partnern die technische Infrastruktur für das Präsenzggeschäft (Point-of-Sale / POS) zur Verfügung:

- **Zusammenarbeit mit etablierten Partnern:** Payrex stellt in Zusammenarbeit mit von ihr gewählten, etablierten Acquirer-, Software- und Hardwarepartnern die notwendige Infrastruktur bereit, um bargeldlose Zahlungen am physischen Verkaufspunkt (POS) sicher zu verarbeiten.
- **Omnichannel-Dashboard:** Sämtliche Transaktionen fließen in Echtzeit in das zentrale Dashboard des Händlers. POS-Zahlungen sind klar gekennzeichnet. Dies gewährleistet die getrennte Ausweisung und konsolidierte Auswertung von Online- und Offline-Umsätzen an einem zentralen Ort.
- **Onboarding & Support:** Die Unterstützung bei der Inbetriebnahme sowie der laufende Support erfolgen – je nach gewähltem Bezugsmodell – direkt durch Payrex oder durch den jeweiligen Partner.
- **Betriebs- und Diagnosedaten:** Zur Gewährleistung von Betrieb, Sicherheit, Support, Fehleranalyse und Compliance ist Payrex berechtigt, technische Geräte-, Verbindungs-, Konfigurations- und Diagnosedaten der Terminals zu erfassen, zu

übertragen und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen von Payrex.

3. Obligatorisches Serviceabonnement (SaaS-Abo)

Für die Inbetriebnahme und den Betrieb des Kartenlesegeräts ist ein aktives Service-Abonnement (SaaS-Abo) – direkt bei Payrex oder beim jeweiligen Partner – obligatorisch. Dieses regelt die Nutzung der Software sowie die geltenden Transaktionskonditionen und Preisbedingungen.

- **Service-Modelle:** Die Nutzung setzt – unabhängig davon, ob das Terminal erworben oder gemietet wird – das Bestehen eines gültigen Abonnements (kostenpflichtig oder kostenfrei) oder Servicevereinbarung voraus. Der Leistungsumfang richtet sich nach dem gewählten Modell gemäss der aktuellen Preisliste von Payrex bzw. den Vereinbarungen mit dem Partner.
- **Serviceberechtigung:** Endet, entfällt oder wird das erforderliche Abonnement gekündigt, deaktiviert oder ausgesetzt (z. B. infolge Zahlungsverzugs), wird der Betrieb des Terminals ganz oder teilweise ferngesteuert eingestellt. Eine Reaktivierung erfolgt erst nach Wiederherstellung eines aktiven Abonnements.
- **Zusatzkosten bei Miete:** Soweit anwendbar, fallen monatliche Miet- oder Hardwaregebühren zusätzlich zu den Gebühren des jeweiligen Abonnements an.

4. Technologie, Software-Schutz und Updates

- **Gemeinsame Einhaltung von Drittbedingungen:** Der Händler anerkennt, dass der Betrieb der Terminals technische Leistungen Dritter erfordert (z.B. Terminal-Betriebssysteme, Acquiring-Plattformen, Netzbetreiber). Payrex stellt sicher, dass diese Plattformen den geltenden Industriestandards entsprechen. Der Händler verpflichtet sich im Gegenzug, die technischen Nutzungs- und Lizenzvorgaben dieser Partner einzuhalten, um die Betriebsberechtigung nicht zu gefährden. Die jeweils aktuellen Bestimmungen sind hier einsehbar:
 - [NAKA CH Sagl](#)
 - [Newland Payment Technology](#)
 - [wherever SIM GmbH](#)
 - [Phoebus Technologia](#)
- **Zentrales Update-Management & Software-Integrität:** Payrex hält die Terminal-Software durch regelmässige, ferngesteuerte Updates (Over-the-Air) automatisch auf dem neuesten Stand der internationalen Sicherheitsstandards (z. B. PCI-DSS). Die auf den Terminals installierte Software wird dem Händler lediglich zur bestimmungsgemässen Nutzung lizenziert. Es ist strikt untersagt, die Software zu kopieren, zu verändern, zu dekompileieren oder mittels Reverse Engineering zu analysieren. Die Komponenten des Systems dürfen nicht getrennt oder auf anderer Hardware eingesetzt werden. Jeder Verstoß führt zur sofortigen Terminierung des Dienstes ohne Entschädigungsanspruch.
- **Verbot von Eingriffen in Hardware und Firmware:** Es ist untersagt, Terminals oder deren Komponenten zu öffnen, umzubauen, zu manipulieren, eigenständig zu reparieren oder nicht autorisierte Software, Firmware oder Hardware-Komponenten

zu installieren. Sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen ausschliesslich durch Payrex oder von Payrex autorisierte Stellen vorgenommen werden. Verstösse können zur sofortigen Sperrung des Geräts führen.

- **Fernverwaltung und Sicherheitsmassnahmen:** Der Händler anerkennt, dass Payrex berechtigt ist, Terminals aus Sicherheits-, Compliance-, Wartungs-, Support- oder regulatorischen Gründen fernzuverwalten. Dies umfasst insbesondere Konfigurationsänderungen, Software- und Sicherheitsupdates, Diagnosen, Neustarts, Funktionseinschränkungen sowie die vorübergehende oder dauerhafte Deaktivierung einzelner Geräte oder Funktionen.

5. Logistik, Prüfung und Betriebsbereitschaft

Die Vorkonfiguration der Hardware erfolgt vor dem Versand durch Payrex oder den Partner. Für den Transportweg und den Betrieb vor Ort gilt:

- **Standort-Verifikation und Geräte-Limitierung:** Jeder geplante Einsatzstandort durchläuft vorab eine zwingende Verifikation durch Payrex.
- **Abwicklung über Plattform-Partner:** Sofern die Bestellung, die Lieferung, der Versand oder die Bereitstellung des Terminals über einen Plattform-Partner erfolgt, richten sich die Lieferkonditionen, Liefertermine, Fristen, Versandkosten, Annahmeverzug sowie die Modalitäten für Mängelrügen ausschliesslich nach den Vereinbarungen und Bestimmungen des jeweiligen Plattform-Partners. Payrex übernimmt in diesem Fall keine Haftung für Lieferverzögerungen, Transportschäden oder Fehler bei der Zustellung durch den Partner.
- **Lieferung durch Payrex:** Erfolgt der Versand direkt über Payrex, gilt:
 - Liefertermine und Annahmeverzug: Payrex bemüht sich um die Einhaltung angegebener Lieferfristen, übernimmt jedoch keine Garantie für fixe Liefertermine. Der Händler ist zur Annahme der gelieferten Ware verpflichtet. Ist eine Zustellung aus Gründen, die der Händler zu vertreten hat, nicht möglich und muss diese wiederholt werden, trägt der Händler die hieraus resultierenden Mehrkosten vollumfänglich.
 - Versand & Transportrisiko: Die Lieferung erfolgt einsatzbereit konfiguriert ab dem Schweizer Lager von Payrex. Mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen (i. d. R. Schweizer Post) gehen Nutzen und Gefahr – unabhängig davon, ob es sich um ein Kauf- oder ein Mietgerät handelt – vollumfänglich auf den Händler über. Das Risiko für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl auf dem Transportweg trägt somit der Händler. Bei einer nachweislich beschädigten Verpackung unterstützt Payrex den Händler bei der Schadensabwicklung mit dem Transportunternehmen und ersetzt das Terminal nach erfolgter Sperrung.
 - Rügepflicht (Prüfungszeitraum): Der Händler ist verpflichtet, das gelieferte Terminal sowie das Zubehör (Kabel, Netzteile) sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Mängel oder Transportschäden müssen Payrex innerhalb von 5 Werktagen schriftlich gemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als genehmigt.
- **Meldepflicht bei Sicherheitsvorfällen:** Verlust, Diebstahl, Manipulationsverdacht oder jede unbefugte Nutzung eines Terminals sind unverzüglich nach Kenntnissnahme an Payrex oder an den Partner zu melden. Der Händler unterstützt Payrex oder den Partner bei der Untersuchung solcher Vorfälle und trifft sämtliche zumutbaren Massnahmen zur Schadensbegrenzung.

- **Infrastruktur am Einsatzort:** Der Händler trägt die alleinige Verantwortung für die lokale Betriebsumgebung. Dazu gehören eine stabile Stromversorgung, ausreichende Mobilfunkabdeckung oder ein funktionierendes WLAN. Ausfälle, die auf die lokale Infrastruktur des Händlers zurückzuführen sind, berechtigen nicht zu Forderungen gegenüber Payrex.
- **Unverknüpfte Rückerstattungen:** Werden über ein Terminal Rückerstattungen vorgenommen, die keinen direkten Bezug zu einer vorherigen verarbeiteten Einnahmetransaktion aufweisen, gelten hierfür verschärfte Sicherheits- und Risikobestimmungen:
 - Die Freischaltung der Funktion zur Durchführung unverknüpfter Rückerstattungen erfolgt ausschliesslich auf explizite Anfrage des Händlers sowie nach vorheriger individueller Prüfung und Genehmigung durch Payrex. Ein Anspruch auf Freischaltung besteht nicht.
 - Payrex ist berechtigt, für unverknüpfte Rückerstattungen jederzeit betragsmässige, zeitliche oder volumenbasierte Limitationen festzulegen und diese bei Bedarf anzupassen.
 - Der Händler trägt die alleinige und vollumfängliche Verantwortung sowie die Haftung für sämtliche über dieses Feature ausgelösten Auszahlungen. Dies gilt uneingeschränkt auch für Fälle von Mitarbeiterbetrug, unbefugter Nutzung des Terminals durch Dritte oder Fehlbuchungen.
 - Der Händler stellt zwingend sicher, dass sein Payrex-Auszahlungsguthaben zu jedem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung für die ausgelösten Rückerstattungen aufweist. Führt die Nutzung des Features zu einem negativen Saldo auf dem Händlerkonto, ist der Händler zum sofortigen Ausgleich des Fehlbetrags verpflichtet.
 - Payrex besitzt das Recht, dieses Feature bei Anzeichen von Missbrauch, ungewöhnlichen Transaktionsmustern oder unzureichender Kontodeckung ohne Vorankündigung mit sofortiger Wirkung ferngesteuert zu sperren.

6. Einsatzort, Mobilität und Zukunftssicherheit

Die Sicherheit der Zahlungsabwicklung ist an den Standort des Kartenlesegeräts gebunden.

- **Stationäre Standorte:** Ist ein POS-Gerät für ein festes Ladenlokal registriert, darf es ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Payrex nicht an einen anderen Standort verschoben werden. Dies dient der Betrugsprävention und der Einhaltung von Sicherheitsstandards.
- **Mobile Nutzung & Events:** POS-Geräte, die explizit für den mobilen Einsatz (Messen, Märkte, Pop-up-Stores) gemietet wurden, dürfen innerhalb der gesamten Schweiz frei bewegt werden. Der Händler ist verpflichtet, das Gerät bei Nichtgebrauch (z. B. über Nacht) in einem abgeschlossenen Behälter oder Raum zu sichern.
- **Weitergabe und Nutzung durch Dritte:** Das Kartenlesegerät darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Payrex oder des Plattform-Partners weder an Dritte weitergegeben, vermietet, verleast, untervermietet noch dauerhaft durch Dritte betrieben oder genutzt werden. Der Händler bleibt in jedem Fall für die vertragsgemässe Nutzung des Kartenlesegeräts verantwortlich. Payrex ist

berechtigt, bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung das Kartenlesegerät oder einzelne Funktionen vorübergehend oder dauerhaft zu deaktivieren.

- **Exportverbot:** Der Betrieb der Kartenlesegeräte ausserhalb des Domizillandes ist ohne explizite schriftliche Bewilligung von Payrex strikt untersagt. Bei Zuwiderhandlung haftet der Händler für alle daraus resultierenden Kosten (z. B. Roaming, regulatorische Sanktionen) und Payrex ist berechtigt, das Gerät unverzüglich und ferngesteuert zu sperren.
- **Garantierter Hardware-Lebenszyklus:** Bei Änderungen der globalen Sicherheitsstandards oder dem Einstellungsbeschluss des Software-Supports durch den Hersteller für ein Modell (End of Life) gilt:
 - Mietgeräte werden proaktiv gegen ein konformes, modernes Nachfolgemodell ausgetauscht.
 - Besitzer von Kaufgeräten werden frühzeitig über die anstehende Migration informiert und dürfen sich bezüglich der Anschaffungskosten direkt beim jeweiligen Vertragspartner (Payrex oder Plattform-Partner) melden.

7. Unattended POS (Self-Service & Automaten)

An unbeaufsichtigten Standorten gelten aufgrund des erhöhten Manipulationsrisikos verschärfte Bedingungen für den Schutz der Infrastruktur:

- **Vorgeschriebene Integration & Haftung:** Der Händler trägt die alleinige Verantwortung für die fachgerechte, diebstahl- und manipulationstechnisch sichere Integration des POS-Geräts in das jeweilige System. Das Gerät muss zwingend so verbaut sein, dass ein wirksamer Schutz vor **Vandalismus, Witterung (Feuchtigkeit, Hitze) und Diebstahl** besteht. Die Einbauanleitung des Herstellers bildet das technische Minimum. Die Wahl der spezifischen Sicherheitsmassnahmen (Gehäuse, Verankerung) liegt beim Händler. Er haftet vollumfänglich für Schäden oder den Verlust des Geräts, die aus einer unzureichenden oder leicht zu manipulierenden Montage resultieren.
- **Tägliche Kontrollpflicht (Skimming-Prävention):** Der Händler ist verpflichtet, das Unattended-POS-Gerät täglich physisch zu kontrollieren. Besonderes Augenmerk gilt fremden Aufsätzen auf dem Kartenschlitz, manipulierten Tastaturen oder versteckten Kameras. Bei kleinstem Verdacht auf eine Manipulation nimmt der Händler das Gerät sofort ausser Betrieb (Strom/Netz trennen) und informiert Payrex bzw. den Partner umgehend zwecks Einleitung der Remotesperre.
- **Schadenersatz bei Totalverlust (nur bei Mietgeräten):** Bei Diebstahl, Verlust oder irreparabler Beschädigung eines Mietgeräts (z. B. durch Vandalismus) gilt:
 - Erfolgt der Mietvertrag direkt über Payrex, schuldet der Händler Payrex den vollen Wiederbeschaffungswert des Terminals gemäss der jeweils gültigen Preisliste von Payrex.
 - Wurde das Mietgerät über einen Plattform-Partner bezogen, richten sich die Pflichten, Haftungsgrenzen und Schadenersatzansprüche bei Totalverlust ausschliesslich nach den vertraglichen Bestimmungen des jeweiligen Plattform-Partners..

8. SIM-Karten und Konnektivität

Die von Payrex bereitgestellte SIM-Karte sichert die verschlüsselte mobile Verbindung des Terminals:

- **Zweckbindung & Missbrauchsverbot:** Die mitgelieferte SIM-Karte ist ausschliesslich für die Übermittlung von Transaktionsdaten innerhalb des dafür vorgesehenen Terminals bestimmt. Jede Entnahme der Karte oder deren Nutzung in Drittgeräten (z. B. Smartphones, Router) ist untersagt.
- **Sanktionen bei Zweckentfremdung:** Jede vertragswidrige Nutzung der SIM-Karte löst eine automatisierte Sperre aus. Für die daraus resultierenden Folgen gilt:
 - Bei direkt über Payrex bezogenen Geräten haftet der Händler für sämtliche entstandenen Daten- und Roamingkosten und schuldet Payrex eine pauschale Konventionalstrafe (Umtriebsentschädigung) von CHF 500.– pro Vorfall. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- **Netzqualität:** Payrex wählt die SIM-Partner nach Kriterien maximaler Netzabdeckung aus. Da die Datenübertragung von dritten Mobilfunknetzbetreibern abhängt, übernimmt Payrex keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit oder Geschwindigkeit des Mobilfunknetzes. Netzstörungen begründen keinen Anspruch auf Mietminderung.

9. Miete, Gewährleistung und Rückgabe

Wurden die Geräte über einen Partner bezogen richten sich die Abrechnungsmodelle, Zahlungsbedingungen, Einbehalte sowie die Konsequenzen bei Zahlungsverzug ausschliesslich nach den vereinbarten Bestimmungen des jeweiligen Plattform-Partners.

Für direkt über Payrex bezogene Geräte gilt:

- **Eigentumsverhältnisse:** Verkaufte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen Eigentum von Payrex. Payrex ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Register einzutragen. Mietgeräte verbleiben dauerhaft im Eigentum von Payrex.
- **Kostenloser Austausch bei technischem Defekt (Mietgeräte):** Weist ein Mietgerät im Laufe der Vertragslaufzeit einen technischen Defekt oder Ausfall auf, der auf normale Abnutzung, Alterung oder einen inhärenten Materialfehler zurückzuführen ist (kein Verschulden des Händlers), übernimmt Payrex die vollen Kosten für die Reparatur oder liefert umgehend ein kostenloses Ersatzgerät im Postweg.
- **Haftung bei Selbstverschulden:** Für Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen und auf unsachgemässe Handhabung zurückzuführen sind (z. B. gesprungene Displays, Flüssigkeitsschäden, mechanische Zerstörung, Gehäusebeschädigungen durch unsachgemässen Einbau), werden dem Händler die effektiven Reparaturkosten oder bei Unwirtschaftlichkeit der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- **Haftungsausschluss bei technischen/thermischen Defekten und Folgeschäden:** Für unvorhersehbare, inhärente Defekte der Elektronik oder der Akkuzellen (z. B. Überhitzung, Kurzschluss, thermische Reaktionen), die zu einer Selbstbeschädigung oder Zerstörung des Geräts führen, übernimmt Payrex bei Mietgeräten ausschliesslich den kostenlosen Geräteaustausch. Jegliche weitergehende Haftung für Sachschäden an der Umgebung des Händlers (z. B. Ladeneinrichtung), für Datenverluste, Betriebsunterbrechungen oder indirekte Folgeschäden (z. B. entgangener Gewinn des Händlers während des Ausfalls) wird, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich wegbedungen. Der Händler ist verpflichtet, solche Risiken über seine eigene Betriebs- und Sachversicherung abzusichern.

- **Rückgabekonditionen:** Nach Beendigung der Mietdauer oder bei einem vereinbarten Gerätetausch muss die Hardware innert 10 Werktagen in der Originalverpackung (OVP), inklusive der Bedienungsanleitung, des Ladekabels, Adapter und Dockingstation gereinigt, funktionstüchtig und unbeschädigt an Payrexx retourniert werden. Die Kosten und das Risiko der Rücksendung trägt der Händler.
 - Für unvollständige, fehlende oder beschädigte Komponenten bei der Rückgabe werden dem Händler Pauschalgebühren in Rechnung gestellt.
 - Erfolgt die Rückgabe des Geräts gar nicht oder nicht fristgerecht, stellt Payrexx dem Händler den vollen Wiederbeschaffungswert des Terminals in Rechnung.

10. Promotionen und Sonderkonditionen

Bei Geräten, die über einen Partner bezogen wurden, richten sich allfällige Promotionen, Rabatte und Sonderkonditionen ausschliesslich nach den Bestimmungen und Vereinbarungen des jeweiligen Partners.

Für direkt über Payrexx bezogene Geräte gilt:

Payrexx kann dem Händler im Rahmen von Marketingaktionen oder individuellen Vereinbarungen zeitweise Sonderkonditionen gewähren. Hierzu gehören insbesondere Preisnachlässe auf Software-Abonnements, reduzierte Mietgebühren, vergünstigte oder kostenfreie Hardware sowie weitere kommerzielle Vorteile.

Für solche Sonderkonditionen gelten die folgenden Bestimmungen:

- **Vorrang der Kampagnenbedingungen:** Die konkreten Voraussetzungen, der Umfang und die Dauer einer Promotion oder Sonderkondition ergeben sich aus den jeweiligen Angebotsunterlagen, Kampagnenbedingungen oder individuellen Vereinbarungen. Diese ergänzen die vorliegenden Zusatzbestimmungen und gehen ihnen bei Widersprüchen hinsichtlich der jeweiligen Promotion oder Sonderkondition vor.
- **Wegfall der Voraussetzungen:** Erfüllt der Händler die Voraussetzungen einer Promotion oder Sonderkondition nicht mehr oder enden diese gemäss den anwendbaren Bedingungen, ist Payrexx berechtigt, die entsprechenden Vergünstigungen einzustellen und die vertraglich vorgesehenen Standardkonditionen anzuwenden oder – sofern vorgesehen – die Rückgabe der bereitgestellten Hardware zu verlangen.
- **Kein Anspruch auf Promotionen:** Der Händler hat keinen Anspruch auf die Gewährung oder Verlängerung von Promotionen oder Sonderkonditionen. Payrexx entscheidet nach eigenem Ermessen über deren Gewährung im Rahmen der jeweils geltenden Bedingungen.

11. Abrechnung, Zahlungsbedingungen und Verzug

Bei Geräten, die über einen Partner bezogen wurden, gelten die mit dem jeweiligen Partner vereinbarten Konditionen und Bestimmungen.

Für direkt über Payrexx bezogene Geräte gilt:

- **Rechnungsstellung für Fixkosten:** Fixe Kosten wie Gerätemieten oder Service-Abos (SaaS-Abos) sowie anfallende Pauschalgebühren für Hardware-Schäden oder fehlendes Zubehör werden dem Händler regulär in Rechnung gestellt. Hinsichtlich der Zahlungsfristen, des Verzugseintritts, der Verzugszinsen sowie der Erhebung von

Mahngebühren gelten vollumfänglich und ausschliesslich die entsprechenden Bestimmungen zu Zahlungsbedingungen und Verzug der allgemeinen Nutzungsbedingungen (<https://payrex.com/legal/terms-and-conditions>) von Payrex.

- **Sicherungsrecht bei Zahlungsverzug (Aufrechnung):** Wird eine Rechnung für Fixkosten oder Hardware-Schäden nicht innerhalb der Zahlungsfrist beglichen, besitzt Payrex das Recht, die fälligen Beträge direkt mit dem vorhandenen Auszahlungsguthaben des Händlers zu verrechnen.
- **Sperrung bei anhaltendem Verzug:** Sofern ausstehende Forderungen weder durch Direktzahlung noch durch vorhandenes Guthaben gedeckt werden und der Händler mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug gerät, deaktiviert Payrex die Zahlungsdienste und das Terminal ferngesteuert. Die Reaktivierung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung aller Rückstände sowie gegen eine Bearbeitungsgebühr für die Wiederaufschaltung. Bei anhaltendem Verzug oder Konkurs des Händlers erlischt das Nutzungsrecht an Software und Hardware sofort und die Mietgeräte sind unverzüglich an Payrex zu retournieren.